

Reglement Feuerschutz

Gemeinde Erlen

Version 1.0 / 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Aufsicht	3
Art. 5 Organe	3
2. Feuerschutzkommission	3
Art. 6 Mitglieder	3
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	3
3. Feuerschutzbeauftragter	4
Art. 8 Feuerschutzbewilligung	4
Art. 9 Kontrolle	4
Art. 10 Mängel.....	4
Art. 11 Kaminfegerwesen.....	4
4. Feuerwehr	4
A. Aufgaben / Organisation	4
Art. 12 Aufgaben	4
Art. 13 Dienstbetrieb	5
Art. 14 Organisation	5
Art. 15 Feuerwehrkommandant	5
Art. 16 Kommando.....	5
Art. 17 Kader	5
Art. 18 Materialwart	5
Art. 19 Fourier/Sekretär	6
B. Feuerwehrpflicht	6
Art. 20 Grundsatz	6
Art. 21 Erfüllung der Pflicht	6
Art. 22 Befreiung, Erlass	6
Art. 23 Ersatzabgabe.....	6
C. Dienstpflichten	7
Art. 24 Alarm	7
Art. 25 Übungen	7
Art. 26 Entschuldigungsgründe	7
Art. 27 Sorgfaltspflicht.....	7
Art. 28 Persönliches Material	7
Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis.....	7
D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	8
Art. 30 Kosten	8
Art. 31 Disziplinarstrafen	8
Art. 32 Rechtsmittel	8
Art. 33 Inkrafttreten.....	8

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Erlen folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Erlen fest.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
- ² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

- ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

Art. 5 Organe

- ¹ Die Organe des Feuerschutzes sind:
 1. die Feuerschutzkommission;
 2. der Feuerschutzbeauftragte;
 3. die Feuerwehr.

2. Feuerschutzkommission

Art. 6 Mitglieder

- ¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus:
 1. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Präsident;
 2. einem Mitglied des Gemeinderates;
 3. dem Kommandanten der Feuerwehr;
 4. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr;
 5. dem Feuerschutzbeauftragten;
 6. dem Fourier/Sekretär der Feuerwehr (mit beratender Stimme).

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.
- ² Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;

2. Antrag an den Gemeinderat für Budget;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
4. Antrag an die Geschäftsleitung für Arbeitsvergaben (innerhalb des Budgets) bis CHF 500 000 bzw. an den Gemeinderat ab CHF 500 000 (gemäss Anhang 2 Funktionsendiagramm zur Geschäftsordnung);
5. Antrag an den Gemeinderat für Nachtragskredite;
6. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und des Fouriers;
7. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
8. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehripflicht;
9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen;
13. Genehmigung und Freigabe der Pflichtenhefter;
14. Antrag an den Gemeinderat für Änderungen am Leistungsangebot.

3. Feuerschutzbeauftragter

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

- ¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 9 Kontrolle

- ¹ Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10 Mängel

- ¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.
- ² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11 Kaminfegerwesen

- ¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
- ² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

4. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 12 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

- 2 Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache, nicht aber für Ordnungsdienste aufgeboden werden.
- 3 Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
- 4 Bei Bedarf darf sie Futterstockkontrollen durchführen.

Art. 13 Dienstbetrieb

- 1 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 14 Organisation

- 1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
 1. Feuerwehrkommandant;
 2. Kommando;
 3. Mannschaft;
 4. Stabsstellen und spezielle Dienste.

Art. 15 Feuerwehrkommandant

- 1 Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- 2 Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- 3 Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.
- 4 Der Kommandant kann in dringlichen Fällen über Ausgaben bis max. CHF 500 selber entscheiden. In jedem Fall ist der Ressortverantwortliche des Gemeinderates zu informieren.

Art. 16 Kommando

- 1 Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Kadermitgliedern.
- 2 Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart und den Fourier/Sekretär.
- 3 Es erstellt Pflichtenhefte für das Kader sowie den Materialwart und den Fourier/Sekretär. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Art. 17 Kader

- 1 Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18 Materialwart

- 1 Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 19 Fourier/Sekretär

- 1 Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.

B. Feuerwehrpflicht

Art. 20 Grundsatz

- 1 Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 50. Altersjahr.
- 2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.
- 3 Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig Dienst geleistet werden:
 - ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zur ordentlichen Feuerwehrpflicht.
 - nach Beendigung der ordentlichen Feuerwehrpflicht, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

Art. 21 Erfüllung der Pflicht

- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- 2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
- 3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche, physische und psychische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 22 Befreiung, Erlass

- 1 Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:
 1. Mitglieder des Gemeinderates;
 2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
 3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten;
 4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten;
 5. Personen, die in einer anderen Blaulichtorganisation Dienst leisten.
- 2 Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.
- 3 Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

Art. 23 Ersatzabgabe

- 1 Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens CHF 50 und höchstens CHF 1000 pro Jahr.
- 2 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 24 Alarm

- 1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
- 2 Bei Alarm ist unverzüglich, gemäss den Einsatzbefehlen, auszurücken.

Art. 25 Übungen

- 1 Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
 1. Drei Offiziersübungen;
 2. Vier Kaderübungen;
 3. Zehn Mannschaftsübungen;
 4. Sechs Atemschutzübungen.
- 2 Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung verwiesen.

Art. 26 Entschuldigungsgründe

- 1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
- 2 Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Fourier einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutter-/Vaterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst sowie beruflich unabdingbare Absenzen.
- 4 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
- 5 Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden. Im Unterlassungsfall droht eine Busse gemäss Art. 31 dieses Reglements.

Art. 27 Sorgfaltspflicht

- 1 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 28 Persönliches Material

- 1 Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis

- 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- 2 Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 30 Kosten

- 1 Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.
- 4 Einsätze, die durch Brandmelde- oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis).

Art. 31 Disziplinarstrafen

- 1 Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 1000 oder mit dem Ausschluss gehandelt werden.

Art. 32 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Dieser ist innert 30 Tage seit Zustellung, schriftlich und begründet, einzureichen.

Art. 33 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 01.01.2022 in Kraft.
- 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 26.08.2010 aufgehoben.

Dieses Reglement Feuerschutz ist an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Thomas Bosshard

Ursula Weibel

Vom Department für Justiz und Sicherheit mit Entscheid Nr. 407/2021 vom 17. Dezember 2021 genehmigt.